

Stadt Nürnberg

Amt für Kinder, Jugendliche  
und Familien - Jugendamt

Kinder- und Jugendschutz

Helmut Popp

Dietzstr. 4

90443 Nürnberg

09 11/2 31-85 85 oder 2 31-1 41 36

jugendschutz@stadt.nuernberg.de

www.jugendschutz.nuernberg.de

## Schul-Tanzveranstaltungen und Jugendschutz

### Fasching, Abschlussdiscos, Halloween u. a.

In Zusammenhang mit Schul-Tanzveranstaltungen informieren wir über die Vorschriften und Regelungen des Kinder- und Jugendschutzes. In den letzten Jahren haben sich vier Veranstaltungskategorien entwickelt, die wir im Folgenden ansprechen möchten:

#### 1. Disco-Veranstaltung der Schule in den eigenen Räumen

Hier ist zunächst zu unterscheiden, ob die Veranstaltung öffentlich oder nichtöffentlich ist. Nichtöffentlichkeit wäre nur dann gegeben, wenn nur die Schülerinnen und Schüler einer Schule (Klasse) teilnehmen können und eine entsprechende Aufsicht durch die Lehrkräfte gewährleistet ist. Dann ist es eine geschlossene Gesellschaft der Schule.

Sobald Eintrittskarten verkauft werden oder jeder Jugendliche Zugang hat, ist die Veranstaltung als öffentlich zu bezeichnen und die Altersgrenzen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) sind zu beachten. Hier die wichtigsten Vorschriften der § 5, 9 und 10 JuSchG:

- Anwesenheit Jugendlicher 16-18 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet, Bier/Weinausschank
- Ausnahmegenehmigungen in Bezug auf das Alter nach § 5 Jugendschutzgesetz kann das Jugendamt der Stadt Nürnberg unter Auflagen (z.B. Zeitbegrenzungen, Einlassregelungen, Alkoholangebot) erteilen, meist nur für jeweils einzelne Klassen (+ höchstens eine Begleitperson pro Schülerin/Schüler). Es wird immer der Einzelfall geprüft, Anträge sind mindestens vier Wochen vor der geplanten Veranstaltung an das Jugendamt zu stellen.  
Beispiele: Anwesenheit Kinder unter 14 Jahren bis 22:00 Uhr oder Anwesenheit Jugendlicher 14-16 Jahren bis 24:00 Uhr
- § 10 JuSchG Rauchen erst ab 18 Jahren erlaubt

Es gibt kaum noch Schulen, die diese Form von Schulveranstaltungen durchführen, da die Probleme in Bezug auf den Alkoholmissbrauch und den negativen Begleiterscheinungen immer mehr zunehmen. Eine Verlagerung der Festivitäten außerhalb der Schule - und somit nicht mehr im schulischen Verantwortungsbereich - ist Realität.

#### 2. Disco-Veranstaltung der Schülermitverwaltung in den Schulräumen

Bei einer Veranstaltung in Verantwortung der Schülermitverwaltung (meistens kaum Lehrpersonal als Aufsicht) gelten die „normalen“ Vorschriften für Tanzveranstaltungen:

- kein Zutritt unter 16 Jahren möglich
- Anwesenheit Jugendlicher von 16-18 Jahren bis 24:00 Uhr gestattet, nur Bier/Weinausschank an diese Altersgruppe
- Rauchen ab 18 Jahre
- keine Ausnahmegenehmigungen durch das Jugendamt

Diese öffentlichen Veranstaltungen werden zudem auch von schulfremden Personen besucht. Aufgetretene Schwierigkeiten auf den Festen und im Umfeld der Schulen sind fast ausnahmslos von diesem Personenkreis ausgelöst worden. Die Vertreter der Schülermitverwaltung und die Lehrkräfte hatten nur einen beschränkten Einfluss auf diese schulfremden Jugendlichen. Nach unseren Beobachtungen wird auch diese Form von Veranstaltungen selten gewählt.

### 3. Disco-Veranstaltung der „Schule“ in kommerziellen Diskotheken

Diese vermeintlichen „Schulveranstaltungen“ sind der Regelfall und haben in der Vergangenheit zu massiven Problemen geführt. Schülermitverwaltungen oder einzelne Klassen haben Räume kommerzieller Diskotheken angemietet und dort z.B. eine „Abschlussfeier“ als „geschlossene Gesellschaft“ organisiert. Nachfolgende Problemfelder traten auf:

- Die Schulleitungen wussten von keiner „Schulveranstaltung“ in einer kommerziellen Diskothek. Viele Eltern dagegen dachten, dass sich ihre Kinder auf einer von Lehrern betreuten Schulveranstaltung befanden.
- Zunahme von Übergriffen und Straftaten alkoholierter Minderjähriger (Problem des „Vorglühens“) im Umfeld der Diskotheken
- keine Anwesenheit von Lehrkräften vor Ort
- Einlassprobleme (unvollständige/geänderte Namenlisten, keine Ausweispapiere, etc.)
- missbräuchliche Nutzung der sog. „Erziehungsbeauftragungen“ nach § 1 JuSchG
- Verkehrsstörungen aufgrund hohen Andranges

Für Minderjährige ist der Zutritt ohne personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Person erst ab 16 Jahren und längstens bis 24:00 Uhr gestattet und auch diese scheinbaren „Schulveranstaltungen“ unterliegen den gesetzlichen Vorschriften für Tanzveranstaltungen (siehe Punkt 2).

**Deshalb unsere Empfehlung bei vielen 16-jährigen Feierwilligen: Früher beginnen und um 24:00 Uhr das Fest beenden (z.B. Abschlussfeier einer Realschule)!**

### 4. Veranstaltungen von kommerziellen Diskotheken speziell für Schüler

Viele Betreiber von Diskotheken sprechen durch die Art der Werbung speziell Schüler im Alter ab 16 Jahren an. Insbesondere zu Ferienzeiten und am Schuljahresende locken „Kollegstufendiscos“, „School-Out-Partys“, „Abi-Discos“ diese Altersgruppen an. Hier gelten die Vorschriften des Jugendschutzgesetzes wie in Punkt 2 ausgeführt. Aufgrund erheblicher Probleme (Alkoholmissbrauch, Körperverletzungen, Lärmbelästigungen usw.) wurden mit den Veranstaltern sogenannte Standards entwickelt, die durch das Jugendamt und der Polizei überwacht werden.

#### **Hinweise zu „geschlossene Gesellschaft“**

**Veranstaltungen mit mehr als 50 Personen und ohne persönlichen Bezug untereinander können nicht als „geschlossene Gesellschaft“ bezeichnet werden. Selbst bei einer „geschlossenen Gesellschaft“ in einer Diskothek/Gaststätte ist eine Aushebelung des Jugendschutzgesetzes (u.a. längerer Aufenthalt) nicht möglich, auch wenn vorab Namenslisten abgegeben werden. Das Jugendschutzgesetz gilt auch in vermieteten Räumlichkeiten und die Regelungen sind in vollem Umfang einzuhalten, unabhängig ob Öffentlichkeit vorliegt oder nicht. Verantwortlich für die Einhaltung des Jugendschutzgesetzes ist immer der Gewerbetreibende (Gastwirt, Discobetreiber, etc.)!**